STADT WILHELMS HAVEN

Der Oberbürgermeister

Vorlagen-Nr. **355/2024**

öffentlich	X
nichtöffentlich	

Wilhelmshaven, 12.12.2024

Beschlussvorlage an den RAT

TOP: Finanzierung Klinikum

Beratungsfolge	**Sitzungstag**	**Abstimmung**		
		Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Haushalt	16.12.2024			
		Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	16.12.2024			
		Ja	Nein	Enth.
Rat	18.12.2024			

Beschlussvorschlag:

Der Rat entscheidet sich in Fortführung des Beschlusses vom 21.08.2024 (Beschlussvorlage Nr. 200/2024) zur Fortführung der Klinikum Wilhelmshaven gGmbH (KW gGmbH) und stellt die Liquidität für die Jahre 2025 und 2026 mit den nachfolgenden Maßgaben wie folgt sicher:

1. Der Rat ermächtigt die Verwaltung, Zuschüsse an die KW gGmbH für 2025 in Höhe von bis zu 18.295 T€ und für 2026 in Höhe von bis zu 20.702 T€ zu leisten. Die beschlossenen Zuschüsse für 2024 sind auszuzahlen. Die Beträge werden entsprechend in den Doppelhaushalt 2025/2026 oder hilfsweise in einen Nachtrag zum

Doppelhaushalt 2023/2024 aufgenommen.

2. Um die Zulässigkeit der Zahlungen zu gewährleisten, dürfen Zahlungen von der Verwaltung nur geleistet werden, sofern sie zur Aufrechterhaltung der Liquidität der KW gGmbH erforderlich sind. Dies ist anhand eines aktuellen Liquiditätsplans durch die KW gGmbH darzustellen. Außerdem muss ein sachverständiger insolvenzrechtlicher Berater der Stadt (Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt) vor jeder Auszahlung eine uneingeschränkte positive Fortführungsprognose der KW gGmbH im Sinne des § 19 Abs. 2 S. 1 InsO erteilen und bestätigen, dass spätestens nach einer Auszahlung keine Insolvenzantragspflicht besteht. Die Aufwendungen hierfür sind im städtischen Haushalt zu veranschlagen. Geschäftsführung und Verwaltung haben sicherzustellen, dass die benötigte Prognose so rechtzeitig vorliegt, dass der fristgerechten Auszahlung nichts im Wege steht

3. Der Rat weist die Gesellschafterversammlung der KW gGmbH an, wiederum den Geschäftsführer der Gesellschaft anzuweisen:

   3.1. Die im Sanierungskonzept vom 27.11.2024 dargestellten Maßnahmen in dem dort geplanten Zeitrahmen inhaltlich umzusetzen; die Umsetzung des Sanierungskonzepts ist gemäß den Empfehlungen der Firma Curacon so vorzunehmen, dass ein Projektmanagement zur Projektierung der Sanierungsmaßnahmen, eine fachkundige Umsetzungsbegleitung und ein Fortschrittsmonitoring etabliert werden

   3.2. Die Geschäftsführung hat sicherzustellen, dass dem Aufsichtsrat, dem Gesellschafter und den Personalvertretungen zum Stand der Umsetzung der im Sanierungskonzept vorgesehenen Teilprojekte mindestens jeweils zum Ende jedes Quartals berichtet wird

   (Änderung auf Antrag der SPD-Fraktion im Rat vom 18.12.2024)

   3.3. Es ist ein laufendes Controlling der Maßnahmenumsetzung durchzuführen und hierüber dem Aufsichtsrat der KW gGmbH monatlich sowie dem Rat der Stadt Wilhelmshaven quartalsweise Bericht zu erstatten

4. Die Verwaltung hat Folgendes zu veranlassen:

   4.1. Sofern der nach gemeinsamer Beschlussfassung des Rates der Stadt und des Kreistags des Landkreises Friesland angestoßene Fusionsprozess nach Vorlage der Machbarkeitsuntersuchung nicht zu einem erfolgreichen Abschluss führt, ist ein geeignetes Verfahren zur Klärung durchzuführen, ob, in welchem Umfang und zu welchen Konditionen Dritte (öffentlich-rechtliche, freigemeinnützige oder private Träger) bereit sind, Geschäftsanteile der KW gGmbH von der Stadt Wilhelmshaven zu übernehmen und damit den der Stadt Wilhelmshaven obliegenden Sicherstellungsauftrag zur Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen zu erfüllen

   4.2. Die Geschäftsführung der KW gGmbH ist bei der ihr obliegenden Klärung der Förderbereitschaft des Landes Niedersachsen für die Errichtung eines Neubaus (i)

im Rahmen einer Fusion mit den Frieslandkliniken in gemeinsamer Trägerschaft mit dem Landkreis Friesland oder (ii) in alleiniger Trägerschaft der Stadt, auch vor dem Hintergrund des Transformationsfonds nach dem Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG), einschließlich Konkretisierung der diesbezüglichen zeitlichen Planung zu unterstützen. Sollten hierzu Beratungsaufträge an Dritte erteilt werden, ist der Rat vorher zu beteiligen

5. Die Verwaltung berichtet dem Rat zum Stand der Umsetzung der in Ziff. 4. genannten Punkte, erstmals zur regulären Sitzung des Rats im Juni 2025. Die Verwaltung wird im Laufe des Jahres 2025 die notwendigen Beschlussvorschläge unterbreiten, um eine dauerhafte, rechtssichere Vorgehensweise der Stadt sicherzustellen.

Schönfelder Dezernent	Feist Oberbürgermeister

Begründung:

Der Stadt obliegt der in § 1 NKHG enthaltene Sicherstellungsauftrag als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises im Rahmen der Daseinsvorsorge.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben ist die Stadt Wilhelmshaven an die kommunalwirtschaftlichen Grundsätze/Haushaltsgrundsätze, und damit insbesondere an den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 110 Abs. 2 NKomVG gebunden.

Nach den aktuellen Feststellungen und Überzeugungen kann auch vor dem Hintergrund des nunmehr vorliegenden fortgeschriebenen Sanierungskonzepts bzw. -gutachtens vom 27.11.2024 der CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der Aderhold GmbH eine Fortsetzung der finanziellen Unterstützungsleistungen der Stadt Wilhelmshaven für die KW gGmbH zum Zwecke der Erfüllung des krankenhausrechtlichen Sicherstellungsauftrags nur mit dem vorliegenden Beschluss rechtssicher erfolgen. Mit dem vorliegenden Beschluss wird die Grundlage für einen weiteren wirtschaftlichen Umgang mit Haushaltsmitteln bei gleichzeitiger Erfüllung des Sicherstellungsauftrags geschaffen.

Die weitere unbeschränkte Erbringung von Unterstützungsleistungen durch die Stadt zugunsten der KW gGmbH ohne gleichzeitige Prüfung und Bewertung alternativer Maßnahmen ist angesichts der unbekannten Höhe und Dauer der zu leistenden Unterstützung und der angespannten wirtschaftlichen Haushaltslage der Stadt Wilhelmshaven kritisch zu bewerten. Gleichwohl soll zunächst das Ergebnis des angestoßenen Fusionsprozesses mit der Vorlage der gemeinsam von Stadt und Landkreis Friesland in Auftrag gegebenen Machbarkeitsuntersuchung abgewartet werden.

1. <u>Ausgangslage</u>

In seiner Sitzung am 21.08.2024 hatte der Rat der Stadt Wilhelmshaven beschlossen, dass die Liquidität der KW gGmbH mit bis zu 13,8 Mio. € gestärkt wird. Die damit beschlossenen Liquiditätshilfen zugunsten der KW gGmbH sollte die Finanzierung in einem ersten Schritt bis zum Ende des Jahres 2024 sichern.

Zum Zeitpunkt des Beschlusses vom 21.08.2024 war dem Rat bereits bekannt, dass auch über das Jahr 2024 hinaus, ab 2025, zum Betrieb des Klinikums weitere Liquiditätshilfen erforderlich sein werden. Alleine für das Jahr 2025 wurden ein Betrag von rund 39 Mio. € veranschlagt. Durch den Beschluss des Rats der Stadt Wilhelmshaven vom 21.08.2024 sollte der KW gGmbH die notwendige Zeit für die Erstellung eines belastbaren Sanierungskonzepts gegeben werden, dass die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft und den Zuschussbedarf durch die Stadt belastbar und nachvollziehbar abbildet. Vor diesem Hintergrund sollte ein weiterer Beschluss im Dezember 2024, nach Fertigstellung des von der Geschäftsführung der KW gGmbH in Auftrag gegebenen Sanierungskonzeptes, gefasst werden.

Der im August 2024 vom Rat verabschiedete Beschluss formulierte die Erwartungen an den Sanierungsplan wie folgt:

„Das Sanierungskonzept muss konkrete Sanierungsmaßnahmen und ihre finanziellen Auswirkungen nachvollziehbar beinhalten, von der KW gGmbH und externen Beraterfirmen der KW gGmbH berechnet und validiert worden sein und eine nachhaltige Sanierung der KW gGmbH über das Jahr 2025 hinaus sichern"

Das von der Geschäftsführung der KW gGmbH in Auftrag gegebene Sanierungskonzept der CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der Aderhold GmbH liegt seit dem 27.11.2024 vor. Im Ergebnis geht das Sanierungskonzept zwar davon aus, dass die Klinikum Wilhelmshaven gGmbH sanierungsfähig ist. Diese Sanierungsfähigkeit setzt allerdings zweierlei voraus:

Erstens müssen die von der Curacon konzipierten und vorgeschlagenen Sanierungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Zweitens muss die Stadt Wilhelmshaven jährliche Unterstützungsleistungen in einer Höhe von **rund 20 Mio. €** jährlich erbringen._Die konkret errechneten Zahlen beziffert das Gutachten für den Zeitraum **2025-2030** wie folgt:

2025:	22.919.000 € (davon werden 4.624 Mio. € aus 2024 verwendet)
2026:	20.702.000 €
2027:	18.746.000 €
2028:	19.000.000 €
2029:	19.500.000 €
2030:	20.000.000 €
Gesamt:	**120.867.000 €**

Dieser Betrag ist allein für die Aufrechterhaltung der Liquidität bis 2030 nach konservativer Schätzung notwendig. Nur unter dieser Voraussetzung ist die „Sanierungsfähigkeit" aus Sicht des Gutachtens gegeben.

Insbesondere drei Faktoren, die zwar zu Änderungen der Beträge führen können, aber nichts an der Grundthematik ändern, treten hinzu:

- Zusätzlich erforderlich ist aus Sicht des Gutachtens eine weitere Verlängerung des Stundungsrahmens in Höhe von 11,6 Mio. € für die Personalgestellung des Eigenbetriebes bis mindestens 31. Dezember 2030. Die Stundung ist derzeit bis zum 31.03.2025 befristet, die Möglichkeit einer weiteren Verlängerung bzw. alternativer Maßnahmen ist kurzfristig durch den Eigenbetrieb zu prüfen, ggf. ist hierfür eine weitere Zuführung liquider Mittel erforderlich.

- Auf der anderen Seite stellt das Gutachten fest, dass der KW gGmbH ein Schaden infolge von Strafzahlungen an Kostenträger entstanden ist, hier wird die

Geschäftsführung die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die verantwortlichen Geschäftsführer:innen bzw. die dahinter stehende Versicherung zu prüfen haben.

- Zudem wird die Geschäftsführung Ansprüche gegen die DKB-Bank auf Freigabe bislang gesperrter Fördermittel zu prüfen haben, auch dies kann zu einer Verbesserung der Liquidität und damit zur Reduzierung der Unterstützung durch die Stadt Wilhelmshaven führen.

Die finanziellen Auswirkungen eines Neubaus und daraus resultierende Verpflichtungen der Stadt und der KW gGmbH sind nicht Teil der Planungsprämissen und damit des Gutachtens.

Das Gutachten sieht aufgrund von Erfahrungswerten bei gleichbleibender Leistung erst nach Inbetriebnahme eines Neubaus und einer Fusion die Möglichkeit, den Aufwand zur Erstellung derselben Leistung um ca. 20 – 25 % weiter zu senken, konkretere Aussagen hierzu treffen die Gutachter:innen derzeit nicht.

Zudem sind möglicherweise zu erwartende Liquiditätsverbesserungen nach dem KHVVG bei Zuteilung der Leistungsgruppen und durch eine Anhebung des Landesbasisfallwerts über den prognostizierten Anstieg hinaus nicht einberechnet.

Schon nach der bisherigen Planung der KW gGmbH (Basis-Szenario vom 04.09.2024) ist ein Beginn des Rohbaus im 4. Quartal 2027/1. Quartal 2028 geplant, d. h. ein Neubau wird an den bis 2030 berechneten Zahlen nach heutigem Stand nichts ändern können.

Sollte der Neubau im Rahmen einer Fusion mit den Friesland-Kliniken erfolgen, wird sich der Zeitraum bis zur Inbetriebnahme eines Neubaus nach hinten verschieben, da es hierfür bislang keine Planungen gibt. Bis dahin würde weiterhin ein Liquiditätsbedarf bestehen, der von der Stadt auszugleichen wäre.

Darüber hinaus ist für einen Neubau eine Eigenbeteiligung des Trägers erforderlich. Auch diese Beträge müssen von der Stadt aufgebracht und rechtssicher zur Verfügung gestellt werden können.

Das Gutachten enthält keine Aussage darüber, ob der Klinikbetrieb im Neubau so wirtschaftlich möglich ist, dass die KW gGmbH kapitaldienstfähig ist, d. h.: unter Berücksichtigung der Abschreibungen in der Lage sein wird, Zins und Tilgung auf gewährte Darlehen für die Errichtung des Neubaus zu erbringen.

Damit verbleiben trotz einer der KW gGmbH attestierten Sanierungsfähigkeit wesentliche Unsicherheiten und ein nicht abschließend bezifferbarer hoher Finanzierungsbedarf über einen ungewissen Zeitraum.

2. <u>Folgen für die Beschlussfassung des Rats</u>

Angesichts dieses Befundes ist eine Durchfinanzierung der KW gGmbH ohne Prüfung alternativer Optionen, d. h. insbesondere einer Beteiligung Dritter an der KW gGmbH gemäß Ziff. 4.1 des Beschlussvorschlags, schwierig.

Die vorgeschlagene Finanzierungszusage für die Jahre 2025 und 2026 ist zulässig, da ohne eine solche Beschlussfassung eine Insolvenz der KW gGmbH die unmittelbare Folge wäre. Diese ist mit erheblichen wirtschaftlichen Risiken verbunden.

Allerdings ist auch diese Finanzierungszusage nur möglich, wenn nach Abschluss des Prüfungsprozesses der gewünschten Fusion der KW gGmbH mit den Frieslandkliniken keine belastbaren Angaben zu den Synergieeffekten und deren Auswirkungen auf die Sanierung des bzw. der Kliniken vorliegen bzw. die Fusion nicht vollzogen wird. Dann sind Alternativmodelle zu prüfen.

Im Einzelnen stellt sich die Situation wie folgt dar:

1. Durchfinanzierung ohne ergänzende Maßnahmen

Eine unbegrenzte Durchfinanzierung der KW gGmbH durch die Stadt Wilhelmshaven ist aufgrund der selbst nach der Sanierung verbleibenden Unsicherheiten und des verbleibenden erheblichen Zuschussbedarfs wegen des Wirtschaftlichkeitsgebots nicht vertretbar. Dies verlangt das Sanierungskonzept allerdings auch nicht.

Zwar steht der Stadt Wilhelmshaven bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ein politischer Ermessensspielraum zu. Dieser Ermessensspielraum kann aber nur ausgeübt werden, wenn die Entscheidungsalternativen bekannt sind. Schon dies ist derzeit nicht der Fall.

Zudem ist angesichts der unklaren Höhe der finanziellen Gesamtbelastung auch nicht klar, ob die Stadt überhaupt in der Lage ist, den erforderlichen Finanzierungsbedarf in bislang noch unklarer Höhe einschließlich einer Eigenbeteiligung für den Neubau dauerhaft, d. h. bis zu einer Inbetriebnahme eines Neubaus, zu leisten.

Ist dies nicht der Fall und stellt sich dies zu einem späteren Zeitpunkt heraus, wären sämtliche bis dahin erbrachte Leistungen unwiederbringlich verloren.

2. Notwendigkeit der Maßnahmen gemäß Ziff. 4. der Beschlussvorlage

Die Stadt Wilhelmshaven kann daher nicht ohne Prüfung weiterer Handlungsmöglichkeiten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zur Machbarkeit einer Fusion der beiden Kliniken Zahlungen an die KW gGmbH leisten, sondern muss ergänzende Maßnahmen vornehmen, um eine Informationsgrundlage für eine grundlegende Entscheidung treffen zu können. Dies folgt aus dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung.

Aus diesem Grund sind die in Ziff. 4.1 und 4.2 der Beschlussvorlage dargestellten

Maßnahmen zwingend notwendig, um eine Entscheidung des Rats zum weiteren Vorgehen auf einer umfassenden Tatsachengrundlage zu ermöglichen.

Teil dieser Bewertung wird auch die Machbarkeitsstudie hinsichtlich Fusion/Neubau zusammen mit dem Landkreis Friesland sein, diese soll bis zum Frühjahr 2025 vorliegen. Sie ist ein weiteres notwendiges Element, um eine vollständige Beurteilungsgrundlage für die Stadt Wilhelmshaven als Maßstab für weitere Entscheidungen zu gewinnen.

Die Maßnahmen gemäß Ziff. 4. dieses Beschlussvorschlags und die Bewertung der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie laufen dabei parallel, sie können sich nicht wechselseitig ersetzen.

3. Unterstützungsleistungen für 2025 und 2026

Der Beschlussvorschlag zu Ziff. 1. sieht eine Durchfinanzierung für die Jahre 2025 und 2026 vor. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, eine Tatsachengrundlage für eine dann anstehende erneute Entscheidung des Rats in Kenntnis der bestehenden Alternativen zu schaffen.

Eine Beschlussfassung für zwei Jahre ist erforderlich, da die Insolvenzordnung eine Fortbestandsprognose jeweils für 12 Monate erfordert, dabei handelt es sich um einen rollierenden Betrachtungszeitraum, d. h. der 12-Monats-Zeitraum ist jeden Tag neu zu betrachten. Würde eine Finanzierung nur bis zum 31.12.2025 beschlossen, bestünde theoretisch ab Januar 2025 erneut eine Insolvenz-Situation. Denn der Betrachtungszeitraum würde dann bereits in das Jahr 2026 reichen.

Die Durchfinanzierung für 2025 und 2026 sichert also faktisch nur das Jahr 2025 insolvenzrechtlich ab. Zudem handelt es sich um einen haushaltsrechtlichen Beschluss, der – wie auch der Beschluss vom 21.08.2024 – keine Ansprüche der KW gGmbH auslöst.

4. Nachteilige Wirkung des Personalgestellungsvertrags im Insolvenzfall

Ausschlaggebend für den Beschlussvorschlag zu Ziff. 1. ist der Personalgestellungsvertrag zwischen der Stadt Wilhelmshaven (bzw. dem Eigenbetrieb) und der KW gGmbH. Eine Insolvenz der KW gGmbH würde für die Stadt Wilhelmshaven insbesondere aufgrund des bestehenden Personalgestellungsvertrags ein zusätzliches besonderes finanzielles Risiko bergen.

Dieser sieht die dauerhafte Gestellung von derzeit (Stand: 04.12.2024) 303 Beschäftigten (entspricht 216,95 Vollkräften) mit einem jährlichen Gehaltsvolumen von 20.005.625,39 € vor.

Dieser Vertrag ist kündbar, in einer Insolvenz zudem unter Berücksichtigung der vereinfachten Kündigungsmöglichkeit gemäß § 103 der Insolvenzordnung. Als Folge einer Kündigung entfiele die Erstattungspflicht der KW gGmbH, die Gehaltskosten wären von der Stadt Wilhelmshaven zu tragen, ohne dass die Stadt für einen erheblichen Teil der

Beschäftigten eine Einsatzmöglichkeit hätte.

Selbst wenn man zugunsten der Stadt Wilhelmshaven davon ausgeht, dass ein Teil der Beschäftigten von der KW gGmbH übernommen werden könnte, verbleibt ein erhebliches Risiko:

Bei einer (angenommenen) Rückkehr von (nur) 50 % der Beschäftigten fielen für diese Gehaltskosten von 10 Mio. € jährlich n. Hinzukämen Kosten für eine Beendigung der Anstellungsverhältnisse (Abfindungen), die bei einer Kündigung ordentlich unkündbarer Beschäftigter erhebliche Höhen erreichen würde, zudem wären lange Kündigungsfristen zu beachten.

Ein konkreter Betrag ist nicht exakt zu bestimmen, das wirtschaftliche Risiko kann sich in einer Größenordnung von ca. 20 Mio. € bewegen, die sonstigen nicht in Geld auszudrückenden Schäden für die Stadt als Arbeitgeber kämen noch dazu.

Das Risiko, dass der Personalgestellungsvertrag in einer Insolvenz gekündigt würde, wird als sehr hoch eingeschätzt. Dies belegt insbesondere die Entscheidung der privaten Klinikgruppe Schön Kliniken, an der von ihnen aus der Insolvenz erworbenen Klinik Rendsburg (Schleswig-Holstein): Diese hat vor wenigen Wochen angekündigt, insgesamt 250 Beschäftigten aus nicht-medizinischen Abteilungen kurzfristig zu kündigen.

5. Personalgestellungsvertrag rechtfertigt keine dauerhafte Finanzierung

Der Personalgestellungsvertrag kann allerdings nicht als dauerhafter Grund für eine Durchfinanzierung angeführt werden. Denn die Kosten aus einer hypothetischen Beendigung sind absehbar deutlich geringer als die Kosten, die von der Stadt Wilhelmshaven bei einer Durchfinanzierung aufzubringen sind.

Die Risiken bei einer Beendigung des Personalgestellungsvertrags rechtfertigen daher die vorgeschlagene Finanzierung für 2025 und 2026, aber sind allein kein hinreichender Grund für eine dauerhafte Durchfinanzierung.

Im Gegenteil: Sie machen die Suche nach einer alternativen Lösung nur noch dringender.

3. Weiteres Vorgehen nach Beschlussfassung

Die folgenden Monate nach Beschlussfassung müssen dafür genutzt werden, um die gewonnenen Erkenntnisse zu bewerten und auf dieser Basis die gebotenen Maßnahmen zu treffen. Hierfür werden absehbar weitere Beschlüsse des Rats der Stadt Wilhelmshaven im Jahr 2025 erforderlich sein.

Finanzielle Auswirkungen

□ nein
x ja

1. Haushaltsmittel im <u>laufenden</u> Haushaltsjahr veranschlagt:

□ ja
_____ Euro
_____ / _____ Teilhaushalt / Produkt
_____ / _____ Ertrags- / Aufwandskonto
_____ / _____ Einzahlungs- / Auszahlungskonto

x nein
über-/außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen
_____ Euro
_____ / _____ Teilhaushalt / Produkt
_____ /_____ Aufwand- / Auszahlungskonto

gedeckt durch
_____ / _____ Mehrerträge / Minderaufwendungen
_____ / _____ Teilhaushalt / Produkt
_____ / _____ Ertrags- / Aufwandskonto

2. Auswirkungen auf die Folgejahre

□ nein
x ja (Darstellung aus dem Investitionsprogramm bzw. Darstellung der mehrjährigen Finanzdaten)

Personelle Auswirkungen

□ nein
□ ja

1. Stellenplan im laufenden Jahr

□ Personalaufwendungen / -auszahlungen sind im Budget enthalten
□ Stelle/n nach A__ bzw. __ TVÖD ist/sind im Stellenplan vorhanden

2. Stellenplan Folgejahre

□ Personalaufwendungen / -auszahlungen sind im Budget enthalten
□ Im Stellenplan benötigte zusätzliche Stelle/n (A__ oder __ TVÖD)

Beteiligte Fachbereiche/Betriebe

□ Keine

□ Organisationsziffer oder Kurzbezeichnung
(wenn Fachbereiche oder Betriebe beteiligt waren)
□ Stellungnahmen angefügt

Klimaauswirkungen

1. Klimaschutzbewertung

x entfällt/neutral
□ erheblich positiv
□ geringfügig positiv
□ geringfügig negativ
□ erheblich negativ

2. Klimaangepasstheit

x entfällt
☐ positiv
☐ ausgeglichen
☐ negativ